



## Satzung der Sportgruppe Weil e. V.

### Präambel:

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportgruppe Weil e. V.“. Er hat seinen Sitz in Tengen-Weil und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport verwirklicht. Der Verein bemüht sich dadurch um Kräftigung und Einigung seiner Mitglieder durch gemeinschaftliches Turnen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

### § 4 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Turnerbundes und des Hegau-Bodensee-Turngau. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der vorgenannten Bünde und Verbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

### § 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist jedoch der Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig.



Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und daran teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie sind nicht grundsätzlich von den Angeboten des Vereins ausgeschlossen und können daher daran teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Art und Weise für den Verein eingesetzt.

Die Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) wird in einer besonderen Jugendordnung (§ 18 dieser Satzung) geregelt, die von der Jugendversammlung oder soweit diese nicht vorhanden ist, von der Mitgliederversammlung, verabschiedet wird und nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben oder nachhaltigen Verstoß gegen Vereinsinteressen bzw. die Satzung mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive und außerordentliche Mitglieder) werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

### § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 9 Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart und
- f) dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden b) kann einem der Vorstandsmitglieder c) bis e) zusätzlich übertragen werden. Ansonsten ist eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem vorgenannten Vorstand und bis zu drei weiteren Beisitzern. Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und Gesamtvorstand angemessen vertreten sein.

### § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern und
- e) die Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

Der Gesamtvorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit, insbesondere die sportliche, kulturelle und gemeinschaftliche Ausrichtung, fest. Er ist ebenso für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.

Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

### § 11 Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Der Vorstand (mit Ausnahme des Jugendleiters) und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als Wahlleiter im Rahmen der Mitgliederversammlung wird der Vorsitzende des Vorstandes berufen. Sofern die Position des Vorsitzenden ebenfalls zur Wahl steht, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende oder eine vom ihm zu benennende anwesende Person die Funktion des Wahlleiters. Sollten sowohl die Positionen des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden zur Wahl stehen, ist vom amtierenden Vorsitzenden eine anwesende Person als Wahlleiter zu benennen. Die Benennung einer anwesenden Person zum Wahlleiter durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Vorsitzenden ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl für eine oder alle zu wählenden Funktion gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine geheime Wahl ist für eine der zu besetzenden Funktion immer dann durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig „ja“ oder „nein“ angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

Mitglieder des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes, können im Block für die jeweilige Funktion bei einer offenen Wahl gewählt werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied im jeweiligen Organ des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als (Gesamt-)Vorstandsmitglied.

### § 12 Vorstands- bzw. Gesamtvorstandssitzungen

Der Vorstand bzw. Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Ein Sitzungsleiter ist jedoch zu bestimmen.

Der Vorstand bzw. Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand bzw. Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Über diese Sitzungen führt der Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit ein kurzfristig zu benennender Vertreter Protokolle, die von ihm und dem Sitzungsleiter unterschrieben werden.

### § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes (im Regelfall dem Vorsitzenden) geleitet und besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 14. Lebensjahres.



Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte in der unter § 18 dieser Satzung festgelegten Jugendversammlung, jedoch nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte unter Berücksichtigung des § 18 dieser Satzung im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Jugendversammlungen teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl (mit Ausnahme des Jugendleiters), Abberufung und Entlastung des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- c) Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (=E-Mail, Fax, SMS) einberufen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage „www.sportgruppe-weil.de“.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit von einem kurzfristig zu benennenden Vertreter zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.

#### § 16 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und sonstige Daten gemäß des aktuellen Mitgliedantrages auf. Diese Informationen werden mittels EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied der unter § 4 genannten Verbände ist der Verein unter Umständen verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei im Regelfall nur Daten zur Art der Mitgliedschaft und das Alter. Sofern im Einzelfall notwendig, werden auch weitere Daten gemeldet wie z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder), zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Verein informiert die örtliche bzw. überregionale Presse (z. B. Amtsblatt der Stadt Tengen, Wochenblatt oder Südkurier) über die Vereinsarbeit bzw. besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten und Festen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins (www.sportgruppe-weil.de) veröffentlicht bzw. ggf. durch eine Vereinszeitschrift bekannt gegeben.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen der o. g. Art. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ggf. die unter § 4 genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Die Datenschutzerklärung des Mitglieds ist Bestandteil des Mitgliedsantrages gem. § 5 dieser Satzung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



### § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Weil zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 18 Jugendordnung

#### (1) Allgemeine Grundsätze

Hier wird das Zusammenwirken der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr geregelt. Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand selbst. Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

#### (2) Aufgaben

Das Durchführen von Wettkämpfen, die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen wie z. B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Bewegungsmaßnahmen usw. wird in eigener Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand organisiert.

#### (3) Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendleiter
- c) der stellvertretende Jugendleiter

#### (4) Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins und
- b) die Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters

Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt ist jedes jugendliche Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Zu beachten sind jedoch die Regelungen des § 13 dieser Satzung.

#### (5) Jugendleiter

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter sind stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Der Jugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

Vorstehende Satzung wurde am 29.03.2019 in Tengen-Weil von der Mitgliederversammlung des Sportverein Weil e. V. beschlossen.

---

1. Vorsitzender  
Frank Voß

---

2. Vorsitzende  
Beate Meßmer

---

Schriftführerin  
Diana Voß